ihnen selbige bestätigen, vergönnen und zulassen.

1.

Demnach die rechte u reine evangelische Religion welche in den prophetischen u apostolischen Schriften wohl gegründet u kürzlich in denen dreyen christlichen Haupt-Symbolis, als dem Symbolo Apostolico, Nicæno und Athanasio, enthalten; wie auch in der unveränderten augspurgischen Confession, so dem Kayser CARL dem fünften Anno 1530, artikels weise überreicht worden, verfasset ist, u zwar so wie selbige bey Königs Gustavi des Ersten letztern u Königs Johannis (beyder glorwürdigsten Andenckens) ersteren Regierungs-Zeit gebräuchlich gewesen; u nachgehends bey dem Upsalischen Consilio Anno 1593, von dem höchstseel. Könige CARL u den sämtlichen Reichsständen, welche zu der Zeit versamlet gewesen, einhellig beliebet, angenommen u beschlossen worden, durch Gottes Gnade bey uns beständig, mit ihren christlichen Ceremonien bey Macht erhalten; dagegen aber keine ketzerische Lehre, wie sie immer Namen haben mag, innerhalb der Reichsgränzen, weder durch öffentliche Predigten noch geheime Zusammenkünfte auf einerley Art u Weise geduldet werden, sondern ernstlich verboten seyn soll; also soll auch keiner, der nicht von unserer Religion u Confession ist, oder dieselbe annehmen will, allhie im Reiche in einigen





Reichsamte, es sey im Rathe, auf Schlössern u Vestungen, oder in der Landes u Hofs Regierung gebrauchet, viel weniger in dem geistlichen Stande, zum Bischoffe Superintendenten, Professor, Pfarrherrn oder Schulmeister gesetzet u verordnet werden, wie solches die Versicherung Anno 1611, zu Nyköping gegeben, mit mehrem im Munde führet. Solten aber einige ausländische Privatpersonen, von anderer Religion zu seyn befunden werden, so kann ihnen so wohl der Kriegsdienste, als Handels u Wandels halber, nicht geweigert werden, rechtmässig u auf zulässige Weise, ihr Brod, Handel u Handthierung allhie im Reiche zu suchen, so lange sie sich stille u ruhig dabey verhalten, ihre irrige Lehre nicht ausbreiten, auch unsere Religion u Gottesdienst, weder mit Worten noch Wercken betasten oder lästern; im Fall aber jemand damit betreten u rechtlich überführet würde, so wollen wir denselben mit gebührender Strafe desfalls belegen lassen.

2. Damit nun die Gemeine Gottes u das weltliche Regiment desto besser versorget u mit tüchtigen Männern versehen werden möge; als sollen die Seminaria Ecclesiæ & Reipublicæ, nämlich die Academien, Gymnasien u Schulen, welche entweder vor diesem gestiftet sind oder auch von uns